

Ortsteil: Detmold Nord
Plangebiet: Zwischen Freyastraße und Eisenbahnlinie im Bereich Kronenplatz

Textliche Festsetzungen

Hinweis

Fehlende Gliederungspunkte sind kein Zeichen von Unvollständigkeit des Festsetzungsteils. Die in den textlichen Festsetzungen verwendete Nummerierung ist nicht fortlaufend.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die folgenden Ausnahmen sind allgemein zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO), sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und
- Anlagen für Verwaltungen

Die ausnahmsweise zulässigen

- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

sind unzulässig.

1.1.1.2 Gewerbegebiete GE

Das Gewerbegebiet GE dient der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Diese sind zulässig, wenn

1. deren mittlere Schallabstrahlung (einschließlich Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel nicht überschreiten

$L_{WA} = 60 \text{ dB(A)}$ tagsüber (06.00 - 22.00 Uhr)

$L_{WA} = 45 \text{ dB(A)}$ nachts (22.00 - 06.00 Uhr)

Berechnungsgrundlage ist die DIN ISO 9613, Teil 2, Ausgabe 10/1999; VDI 2571, Ausgabe 08/1976 und VDI 2720, Blatt 1, Ausgabe 03/1997

und wenn sie

2. in der Abstandsliste zum Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft „Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlass)“ vom 02.04.1998 (SMBl. NW Nr. 283), Abstandsklasse VII aufgeführt sind;

oder wenn sie unter Einhaltung von 1.

3. in ihrem Emissionsverhalten den unter 2. aufgeführten Betrieben und Anlagen entsprechen bzw. deren Emissionen unterschreiten.

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Anlagen für sportliche Zwecke

Unzulässig sind:

- Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Der Versorgung des Gebietes dienende Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe bis zu 700 m² Verkaufsfläche. Des Weiteren sind Einzelhandelsbetriebe bis max. 1.200 m² Geschossfläche zulässig, die nicht den in der „Detmolder Liste“ aufgeführten Wirtschaftszweigen zuzurechnen sind (zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimentsgruppen). Die „Detmolder Liste“ (siehe Anhang 1) wird verbindlicher Bestandteil dieser Festsetzung.

Darüber hinaus ist Einzelhandel nur in direktem funktionalen und baulichen Zusammenhang mit den dazugehörigen Handwerks- und Gewerbebetrieben zulässig (gem. § 8 (2) Nr.1 BauNVO i. V. m. § 1 (5) und (9) BauNVO). Die Geschossfläche der Einzelhandelsnutzung muss der Geschossfläche des Bauvorhabens untergeordnet (< 50 %) sein.

§ 11 (3) BauNVO bleibt von diesen Festsetzungen unberührt, großflächiger Einzelhandel ist somit unzulässig.

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Geschossfläche untergeordnet sind.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Betrieben und Einrichtungen mit Vorführ- und/oder Gesellschaftsräumen, deren Zweck auf Darstellungen und Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist

Die Einhaltung der zulässigen Schallemission ist im Genehmigungsverfahren unaufgefordert nachzuweisen. Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Schallabstrahlung ist die Grundstücksfläche heranzuziehen.

Schallpegelminderungen, die bei konkreten Einzelvorhaben durch Abminderung erreicht werden, können in der Höhe des Schirmwertes (Summe ΔL_z) bezüglich der relevanten Immissionsorte dem Wert des immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegels zugerechnet werden.

Maßgeblich für den Nachweis der Immissionswirksamkeit sind die nördlich gelegenen, festgesetzten allgemeinen Wohngebiete.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 BauNVO

Die festgesetzte Gebäude-/Traufhöhe und/bzw. OK gilt als Höchstmaß der zulässigen Bebauung. Für bestehende Nutzungen ist ausnahmsweise eine Abweichung für bauliche Erweiterungen zulässig. Bezugspunkt ist die nächstgelegene fertig ausgebaute Erschließungsanlage mittig vor dem Grundstück. Bei einer Geländeoberfläche mit Neigung ist die im Mittel gemessene Wandhöhe maßgebend. Als Traufhöhe / OK wird die Höhenlage der äußeren Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut bei geneigten Dächern bzw. Oberkante Dachrand bei Flachdächern bezeichnet. Auf zurückliegende Geschosse, die keine Vollgeschosse sind, findet die Trauf- bzw. OK-Höhenregelung keine Anwendung.

1.1.3 Grundflächenzahl

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Bau NVO und
 3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

1.2 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der baulichen Anlagen

1.2.1 Baulinie

Zum Zweck der Fassadengliederung kann ausnahmsweise auf einer Länge von insgesamt nicht mehr als einem Drittel der entsprechenden Gebäudeabmessung ein Zurückweichen von der festgesetzten Baulinie zugelassen werden. Zurückgezogene Eingangszonen und Arkadierungen sind allgemein zulässig.

1.2.2 Bauweise

Bei abweichender Bauweise sind die Gebäude in offener Bauweise zu errichten, wobei die Länge von 50 Meter überschritten werden kann.

1.4 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

1.4.1 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO

Der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme dienenden Nebenanlagen und fernmeldetechnische Nebenanlagen sind allgemein zulässig. Auf den nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen allgemein unzulässig. Hierzu gehören u. a. auch Geländeaufschüttungen in Form von Wällen, Abgrabungen, die Abstandsflächen gemäß BauO NRW auslösen etc.

1.4.2 Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO

WA

Tiefgaragen sind in den überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen allgemein zulässig, wenn sie innerhalb der Gebäudebegrenzungen liegen oder wenn der obere Abschluss begrünt und bepflanzt wird und sie nicht innerhalb des natürlichen Überschwemmungsgebietes liegen.

Überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

GE

Innerhalb des Gewerbegebietes sind Stellplätze in Tiefgaragen/Garagen-geschossen und/oder auf den Straßen abgewandten Grundstücksteilen zulässig.

1.14 Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

1.14.1 Rückhaltung und Versickerung von Dach- und Oberflächenwasser

Die hydrogeologischen Bedingungen erlauben keine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken. Das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen, versiegelten und teilversiegelten Flächen ist schadlos in den Mischwasserkanal bzw. in die Werre einzuleiten.

1.14.2 Hinweis: Verwertung von Regenwasser der Dachflächen

Das in einer Regenrückhaltung (Zisterne) gesammelte Niederschlagswasser der Dachflächen, etc. sollte mit einer Brauchwassernutzungsanlage (z. B. für Toilettenspülung, Gartenbewässerung etc.) kombiniert werden. Die Anlage ist über einen Notüberlauf mit dem städtischen Regenwasserkanal bzw. der Werre zu verbinden.

1.15 Öffentliche Grünflächen

1.15.1 Öffentliche Grünfläche, Parkanlage

Bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Bau GB

Die Festsetzung der öffentlichen Grünfläche, Parkanlage tritt erst in Kraft, wenn die Fläche, die derzeit noch eisenbahnrechtlich gewidmet ist, rechtsgültig entwidmet ist. So dann sind die Anlage einer Wegeverbindung zum Bahnhof für Fuß- und Radfahrer und die erforderliche Geländemodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen allgemein zulässig.

1.16 Flächen für die Wasserwirtschaft

1.16.1 Überschwemmungsgebiet

Im natürlichen Überschwemmungsgebiet sind folgende Nutzungen/Einrichtungen unzulässig:

- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO (z. B. Gartenlauben, Geräteschuppen, aufgeschüttete Terrassen etc.),
- Anlagen zur Kompostierung von Gartenabfällen,
- Hecken und Zäune, die nicht parallel zur Fließrichtung der Werre sind
- Bodenaufschüttungen, Lager, Abstell- und Einstellplätze für Kfz etc.

1.20 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB und § 135 a – c BauGB

1.20.1 Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Fläche ist zur Wiederherstellung des landschaftstypischen Fließgewässers eine Böschung herzustellen sowie mit standortgerechten Gehölzen der Qualität Str., 2 x verpflanzt, 60 – 100, zu bepflanzen.

1.21 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dürfen in ihrer Lage von der Festsetzung räumlich abweichen, wenn die Erfüllung des Nutzungszwecks möglich bleibt.

1.24 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen

1.24.1 Lärmschutz

Auf der festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind passive Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für Gebäude sind bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen. Dabei dürfen in den Aufenthaltsräumen Innengeräuschpegel von 30 dB(A) nachts und 40 dB(A) tags und in den Kommunikations- und Arbeitsräumen des Gewerbegebietes GE Innengeräuschpegel von 45 dB(A) tags nicht überschritten werden. Sofern diese Werte nicht durch Grundrissanordnung und Baukörpergestaltung eingehalten werden können, sind schallschützende Fenster-, Außenwand-, Dachkonstruktionen und Rollladenkästen zu verwenden.

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW vom 10. 07. 2002 zur DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – (MBL NRW S. 916), Anlage 4.2/1 zur DIN 4109 ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vom Bauherren/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkreten erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

1.24.2 Hinweis zum Lärmschutz nach § 9 (5) 1 BauGB

Auf den mit ① bzw. ①②③ gekennzeichneten Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, werden passive Schallschutzvorkehrungen bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten empfohlen.

Dies ist z. B. durch folgende passive Schallschutzmaßnahmen, definiert als bewertetes Schalldämm-Maß R'_w für die Außenbauteile bzw. Schallschutzklassen für die Fenster gemäß VDI-Richtlinie 2719 erreichbar:

Außenwände: - $R'_w > 57$ dB für alle Wände.

Rollladenkästen: - $R'_w > 40$ dB für alle Rollladenkästen.

Fenster: - $R'_w > 32$ dB = Fensterschallschutzklasse 2

Dächer:

- $R'_w = 45 \text{ dB}$ (gilt nur für Wohnnutzung im Dachgeschoss).

1.24.3 Hinweise zum WA

Nutzungen, die in einem Allgemeinen Wohngebiet auch zulässig sind, aber gemäß TA-Lärm bzw. 16. BImSchV höhere Schutzansprüche haben, wie z. B. Pflegeheime, müssen sich innerhalb des WA-Gebietes durch besondere Maßnahmen schützen.

Durch den gelegentlichen Festbetrieb auf dem Kronenplatz (s. Ortsrecht Satzung 32.04), sowie durch das vorhandene Gewerbegebiet sind die WA-Gebiete vorbelastet.

1.24.4 Bedingte Festsetzungen nach § 9 Abs. 2 BauGB und die Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Die festgesetzte Nutzung ist erst dann zulässig, wenn die nachfolgend genannten Maßnahmen durchgeführt sind.

Parkplatz westlich des Kronenplatzes

Bei der mit (K) gekennzeichneten Fläche (Flurstück 6) handelt es sich um ein ehemaliges Tankstellengelände. Die Böden sind hier erheblich mit Mineralölkohlenwasserstoffen (Diesel, Vergaserkraftstoff) belastet. Es ist davon auszugehen, dass durch diese Belastung des Bodens ein Grundwasserschaden verursacht wird.

Belasteter Boden ist bis in den Grundwasserschwankungsbereich, d. h. bis in eine Tiefe von 4 m, unter Begleitung durch einen Sachverständigen, der über eine Zulassung nach § 18 BBodSchG verfügt, auszukoffern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Auskoffnung sind Arbeits- und Umgebungsschutz zu beachten. Als Sanierungszielwerte werden folgende Werte festgesetzt: Mineralölkohlenwasserstoffe < 500 mg/kg und Summe aromatische Kohlenwasserstoffe (BTEX) < 5 mg/kg. Die Werte gelten unabhängig voneinander und sind beide einzuhalten.

Vor Durchführung der Sanierung ist dem Kreis Lippe eine Sanierungsuntersuchung und eine Sanierungsplanung vorzulegen.

Öffentliche Grünfläche (Parkanlage)

Bei der mit (KII) gekennzeichneten Fläche im Bereich des Bahngeländes (ehemaliger Schrottplatz) ist die vorhandene Auffüllung erheblich mit Schwermetallen und Mineralölkohlenwasserstoffen belastet. Vor Nutzung dieser Fläche als öffentliche Grünfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Belasteter Boden ist unter Begleitung durch einen Sachverständigen, der über eine Zulassung nach § 18 BBodSchG verfügt, auszukoffern und ordnungsgemäß zu entsorgen. Bei der Auskoffnung sind Arbeits- und Umgebungsschutz zu beachten.

Als Sanierungszielwerte werden folgende Werte festgesetzt: Mineralölkohlenwasserstoffe < 500 mg/kg, Blei < 200 mg/kg TM und Cadmium < 10 mg/kg TM. Die Werte gelten unabhängig voneinander und sind sämtlich einzuhalten.

1.25 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) Nr. 25a und b) BauGB

1.25.1 Stellplatzbepflanzung

Für je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer, großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Der Standort ist dabei so zu wählen, dass die Baumkrone über den Stellplätzen liegt. Es sind Hochstämme aus extra weitem Stand, 3 x verpflanzt, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 16 – 18 cm, mit Ballen zu verwenden. Es sind heimische Gehölze auszuwählen. Zwischen den Stellplatzflächen und sonstigen Verkehrsflächen sowie überbaubaren Flächen (z. B. Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte, Fahrgassen, Fuß-Radwege etc.) ist jeweils ein mindestens 1 Meter breiter Pflanzstreifen vorzusehen.

1.25.2 Pflanzbindungen

Alle festgesetzten Anpflanzungen, Begrünungen und Einsaaten sind dauerhaft zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Diese dürfen in ihrer Lage von der Festsetzung räumlich abweichen, wenn hierdurch der Alleecharakter erhalten bleibt.

2 Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen gemäß § 86 BauO NRW

2.1 Dachform und Dachneigung

Untergeordnete Flachdächer sind in Kombination mit den festgesetzten Sattel- und Walmdächern allgemein zulässig. Die festgesetzte Dachneigung ist verbindlich. Im Einzelfall kann aus gestalterischen Gründen für untergeordnete Bauteile hiervon abgewichen werden.

2.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nur bis zu einer maximalen Länge von 1/3 der Gesamtrauflänge je Traufseite zulässig. Ihr seitlicher Abstand von der Fassade darf 1, 50 m nicht unterschreiten.

2.3 Fassadengliederung

Die Fassaden der Gebäude sind durch mindestens eine der im Folgenden bezeichneten Maßnahmen in Abschnitte von höchstens 20 m zu gliedern:

- Versätze der Bauflucht (Versprünge) um mind. 0,5 m,
- Erker oder andere Vorbauten,
- fassadenhohe Einschnitte und andere Zäsuren von mindestens 1 m Breite und mindestens 0,5 m Tiefe

2.4 Einfriedigungen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur an der Grenze zum Verkehrsraum und bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. In den sonstigen Bereichen und zur Werre sind Einfriedigungen nur als dichte Strauch- und Baumpflanzungen zulässig, die von grobmaschigen Zäunen bis zu einer Höhe von 1, 80 m ergänzt werden können.

2.5 Garagen, überdachte Stellplätze, Nebenanlagen

Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind bei gegenseitigem Grenzanbau profil- und höhengleich auszuführen.

2.6 Gestaltungsvorschriften für Gärten und Freiflächen

2.6.1 Vorgärten

Vorgärten (zwischen öffentlichem Straßenraum und Gebäude) sind zu mind. 50% gärtnerisch zu gestalten.

2.6.2 Werbeanlagen

WA An jeder Stätte der Leistung sind nur Hinweisschilder bis zu einer Größe von 0,3 qm flach auf die Gebäudewand bis zur Oberkante der Erdgeschossfenster zulässig.

GE Werbeanlagen sind nur an Gebäudefassaden bis zu 1/3 der Fassadenlänge mit einer maximalen mittleren Höhe von 0,80 m zulässig. Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen (inkl. Fahnen/Flaggen an Gebäuden) darf 20 m² je Hauptgebäude nicht überschreiten. An Nebengebäuden und Nebenanlagen ist das Anbringen von Werbeanlagen nicht zulässig.
Auf den Dachflächen sind keine Werbeanlagen zulässig.

3 Nachrichtliche Übernahmen / Hinweise

3.1 Kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde

"Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel. 05231/99 25-0; Fax: 05231/99 25-25, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten."

Um eine baubegleitende Beobachtung organisieren zu können, ist der Beginn der Erdarbeiten dem Lippischen Landesmuseum, schriftlich, mindestens 2 Wochen im Voraus anzuzeigen.

3.2 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gemäß § 84 BauO NRW als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

3.3 Baumschutzsatzung

Für das Plangebiet ist die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Detmold verbindlich.

3.4 Verwertung des Bodenaushubs

Gemäß § 4a Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 18.11.2002 ist unbelasteter Bodenaushub so auszubauen, zwischen zu lagern und zu transportieren, dass Vermischungen mit Bauschutt, Baustellenabfällen und anderen Abfallstoffen unterbleiben. Weiterhin soll Bodenaushub innerhalb des Plangebietes verbracht werden, soweit dies technisch möglich ist. Sollte

dieses nicht möglich sein, sollte gem. Abs. 2 geprüft werden, inwieweit Bodenaushub über einen internen Massenausgleich bei parallelen Baumassnahmen zu verwerten ist. Abrufbar ist die Boden- und Bauschuttbörse Nordrhein-Westfalen unter der Internet Adresse: www.alois-info.de. Alle Angebote und Nachfragen können auch kostenlos über die Gewerbeabfallberatung der Kreisverwaltung Lippe, unter den Telefonnummern: 05231 / 62- 665 und 62- 669, eingegeben oder vorhandene Angebote oder Nachfragen abgerufen werden.

Unbelasteter Bodenaushub, der nicht innerhalb des Plangebietes verbracht werden kann, ist nach § 4 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) in der derzeit gültigen Fassung vorrangig stofflich zu verwerten. Um eine Verwertung der Bodenaushubmassen im Sinne des § 4 KrW-/AbfG zu erleichtern, kann das Material aufbereitet werden.

Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten, sind gemäß der Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001, mit dem Abfallschlüssel 170503 als besonders überwachungsbedürftiger Abfall, im Sinne des § 41 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 Nr.1 KrW-/AbfG zu entsorgen. Die Vorgaben des KrW-/AbfG sowie des untergesetzlichen Regelwerkes insbesondere die Verordnungen über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV); in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2002 (BGBl. I S. 2374), in der z. Z. geltenden Fassung, sind grundsätzlich zu beachten.

3.5 Bodenbelastungen

Werden bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie Gerüche, Verfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt, ist der Kreis Lippe "Untere Abfallbehörde" sofort zu informieren.

4 Rechtsgrundlagen

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung.

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung.*

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundes-Immissionsschutz-gesetz - BImSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der derzeit gültigen Fassung.

Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV -) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der derzeit gültigen Fassung.

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG -) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226, 716) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797) in der derzeit gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG -) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) in der derzeit gültigen Fassung.

* Das B-Planverfahren ist vor Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359) eingeleitet worden.

5

Anhang 1

Detmolder Liste

Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimentsgruppen in Konkretisierung der Vorgaben des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen für die Stadt Detmold

Zentrenrelevante Sortimentsgruppen	Konkretisierung nach der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ)
Lebensmittel, Getränke	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren (WZ-Nr. 52.11.1) Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 52.2)
Drogerie, Kosmetik, Haushaltswaren	Kosmetische Erzeugnisse (WZ-Nr. 52.33.1) Drogerieartikel (WZ-Nr. 52.33.2) ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel,

	Schädlingsbekämpfungsmittel Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 52.44.4) Haushaltsgegenstände aus Metall und Kunststoff ohne Möbel für Garten und Camping (aus WZ-Nr. 52.44.3)
Bücher/ Zeitschriften/ Papier/ Schreibwaren/Büroorganisation	Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel (WZ-Nr. 52.47) ohne Organisationsmittel für Büro Zwecke (WZ 52.48.9)
Kunst/Antiquitäten	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Briefmarkenzubehör, Münzen und Geschenkartikel (WZ-Nr. 52.48.2) Antiquitäten und antike Teppiche (WZ-Nr. 52.50.1)
Baby-/Kinderartikel	Kinder- und Säuglingsbekleidung, Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.4) Kinderwagen (aus WZ-Nr. 52.44.6)
Bekleidung, Lederwaren, Schuhe	Herrenbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.2) Damenbekleidung und Bekleidungszubehör (WZ-Nr. 52.42.3) Kürschnerwaren (WZ-Nr. 52.42.5) Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 52.43)
Unterhaltungselektronik/Computer, Elektrohaushaltswaren	Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräte und Zubehör (WZ-Nr. 52.45.2) elektrische Haushaltsgeräte und elektronische Erzeugnisse (nur Elektrokleingeräte aus WZ-Nr. 52.45.1)
Foto/Optik	feinmechanische und optische Erzeugnisse ohne Computer (aus WZ-Nr. 52.48.4)
Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Bastelartikel, Kunstgewerbe	Haustextilien (WZ-Nr. 52.41.1) ohne Matratzen Heimtextilien (aus WZ-Nr. 52.44.5 - Heimtextilien und Teppiche) Holz-Korb u. Flechtwaren (WZ-Nr. 52.44.6) ohne Korbmöbel, Bürsten und Besen für technische Zwecke Kurzwaren (WZ-Nr. 52.41.2)
Musikalien	Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 52.45.3)
Uhren/Schmuck	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 52.48.5)
Spielwaren/Sport- und Campingartikel	Spielwaren (WZ-Nr. 52.48.6) Spielesoftware (aus WZ-Nr. 52.48.4) Sport- und Campingartikel (aus WZ-Nr. 52.48.7) ohne Campingmöbel, ohne Fahrräder und Zubehör
Blumen/Tiere und Tiernahrung, Zooartikel	nur Schnittblumen, lebende Tiere und zoologischer Bedarf (aus WZ-Nr. 52.48.3)